

immer nur ein Bruchteil vereinigt sein wird. Weiter aber, und das ist, wie wir sahen, gerade der Hauptgrund für die Schaffung von Zwangsinnungen gewesen, die Zwangsinnung kann einen grösseren und nachdrücklicheren Einfluss auf die gewerbliche technische und sittliche Ausbildung, auf die Förderung des Standesbewusstseins usw. ausüben, weil sie bei massvollem Vorgehen keine Gefährdung ihres Bestandes durch den Austritt ihrer Mitglieder zu befürchten hat, während ja bei der freien Innung der Austritt jederzeit offen steht. Nicht vergessen werden darf ferner, dass Zwangsinnungen sich auf Fachgenossen oder wenigstens auf verwandte Gewerbe beschränken, und damit beruflich wie wirtschaftlich eine weit intensivere Förderung der Mitglieder vornehmen können. Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Zwangsinnung eine gerechtere Form der Umlage für die notwendigen materiellen Opfer der Mitglieder gewährt, insofern die einzelnen Mitglieder nicht gleichmässig, sondern nur nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Beiträgen herangezogen werden dürfen. Gerade dieses wirtschaftliche Moment ist keineswegs zu übersehen.

Trotz all dieser Vorzüge gibt es noch immer einen Teil des Handwerks, der der Form der Zwangsinnung ablehnend gegenübersteht. Einmal stösst man sich an dem Worte Zwangsinnung. Der einzige Zwang aber, der bei dieser Form herrscht, besteht darin, dass, falls die Mehrheit es wünscht, die Minderheit sich mit ihr zur Innung zusammenschliessen muss. Und gerade dieser Zwang ist ausserordentlich heilsam. Bei den meisten Menschen sind eben die egoistischen Triebe am stärksten entwickelt und die altruistischen verkümmert. Die meisten Menschen stellen ihre Kräfte nur dann in den Dienst des Allgemeinwohls, wenn sie durch einen gewissen Zwang dazu angehalten werden. Nur die wenigsten begreifen, dass die herrschenden Zustände und ihre eigene Lage nur dann eine sittlich gerechtfertigte ist, wenn beide den Gesichtspunkt des Allgemeinwohls in sich tragen. Und darum eben muss der bezeichnete „Zwang“ als ein notwendiges Uebel ausgeübt werden. Dieser meist falsch aufgefasste gesetzliche Zwang ist aber in der Tat weiter gar nichts als die staatlich unterstützte korporative Selbsthilfe, und sie wird als Zwang nur von solchen Leuten empfunden werden, die sonst nur Selbstinteressen kennen und sich um das Allgemeinwohl nicht kümmern.

Ein weiterer Einwand ist, dass die Zwangsinnung nicht in der Lage ist, wirtschaftliche Vorteile zu bieten. Hauptsächlich operiert man in dieser Richtung mit dem berüchtigten § 100q und mit dem § 100n, Abs. 2. Nach der letzteren Vorschrift dürfen die Zwangsinnungen keine gemeinsamen Geschäftsbetriebe errichten, während dies Recht den freien Innungen zusteht. Dieser Einwand überschätzt ganz erheblich die Bedeutung der gemeinsamen Geschäftsbetriebe der freien Innung. Hier steht erfreulicherweise einwandfreies statistisches Material zur Verfügung, aus dem hervorgeht, dass nur ganz verschwindend wenig freie Innungen gemeinsame Geschäftsbetriebe errichtet haben. Des weiteren wird aber nicht beachtet, dass ja die Zwangsinnungen befugt sind, gemeinsame Geschäftsbetriebe zur Förderung der Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder anzuregen, und sie sogar durch Aufwendungen aus dem Vermögen zu unterstützen. Es ist gerade diese Möglichkeit besonders geeignet, zu zeigen, mit welchen Erfolgen die Zwangsinnung auf ihrem obligatorischen Aufgabengebiete arbeitet. Ist es wirklich gelungen, das Standesbewusstsein zu heben, dann kann es auch nicht schwer fallen, einen Teil der Standesgenossen zur gemeinsamen wirtschaftlichen Betätigung zu veranlassen, wenn die Innung sogar aus ihrem Vermögen Unterstützungen gewähren kann.

Der andere Einwand aus § 100q, wonach die Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise für Waren und Lieferungen nicht beschränken darf, wird ebenfalls gewaltig übertrieben. Man vergisst hierbei ganz, dass das Handwerk heutzutage nicht mehr allein den heimischen Markt mit seinen Erzeugnissen versieht, so dass dieser etwa abhängig vom Handwerk wäre. Die Industrie würde mit Freuden sich der Gelegenheit bemächtigen, das Handwerk noch weiter aus seiner Stellung zum wirtschaftlichen Markte zu verdrängen, wenn sich das Handwerk einfallen lassen würde, von neuem eine Festsetzung von Preis-

taxen usw. einzuführen. Ferner aber sind doch die Verhältnisse heute so kompliziert, dass es nur in den seltensten Fällen überhaupt möglich sein wird, das Handwerksprodukt oder die betreffende Arbeitsleistung derart auf ein einheitliches Mass zu reduzieren, dass die Festsetzung von gleichmässigen Preisen möglich wäre. Wenn aber das Handwerk den gewiss berechtigten Wunsch hat, die Schleuderkonkurrenz und gegenseitige Unterbietung zu bekämpfen, so steht ihm der § 100q durchaus nicht dermassen hindernd im Wege, wie fälschlich behauptet wird. Die Zwangsinnung ist berechtigt, in ihrem Statut eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sie das Veröffentlichende von Schleuderpreisen für gewerbliche Leistungen bei Strafe verbietet. Nun ist wohl gerade die Veröffentlichung der Schleuderpreise und die dadurch versuchte Anreissung des Publikums ausserordentlich schädlich, und es bedeutet sicher einen Fortschritt, wenn die Innung hier entgegentreten kann. Ausserdem wird ja von den Vertretungen des Handwerks schon seit Jahren eine Abänderung bzw. Aufhebung des § 100q erstrebt.

Noch ein paar Worte endlich zu dem Einwande, als böte die Organisation des Handwerks keine wirtschaftlichen Vorteile. Dieser Einwand ist nahezu kindlich zu nennen. Die Hebung des Gemeinsinns und Standesbewusstseins, die Regelung und Ueberwachung der Ausbildung des Nachwuchses sind Aufgaben, die neben ihrem ideellen Charakter zweifellos wirtschaftlich von der grössten Bedeutung sind. In welchem Masse aber die Innung auf direkt wirtschaftlichem Gebiete sich betätigen kann, das haben wir vorhin bei Aufzählung ihrer Aufgaben gesehen. Freilich, m. H., eins setzt die ganze Organisationsform des Handwerks voraus, nämlich die ehrliche, tätige Mitarbeit der Standesgenossen, die eigene Arbeit des Handwerks. Die Organisation kann nur die Form und den materiellen Inhalt geben, den Geist in diese Form giessen und sie zur lebenskräftigen Betätigung wecken, das ist und bleibt die Sache des Handwerks selbst. Das, m. H., sollte das Handwerk recht wohl beherzigen. Die Organisation des Handwerks und damit die Förderung des Handwerks, die wirtschaftliche Stellung des Handwerks letzten Endes wird so sein, wie sie die Betätigung des Handwerks schafft.

Gestatten Sie mir, m. H., noch kurz auf die weitere Organisation einzugehen, wie sie von der Handwerksnovelle von 1897 geschaffen wurde.

Der Unterbau der Handwerksorganisation stützt sich auf die Innungen. Unter den Innungen selbst kann wieder eine weitere Verbindung angestrebt werden. Zunächst ist es den Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Orte oder innerhalb desselben Aufsichtsbezirkes erlaubt, ein gemeinschaftliches Organ, den Innungsausschuss, zu errichten. Diesem fällt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der an ihm beteiligten Innungen zu. Auch kann ihm die Lösung gewisser, in erster Linie den einzelnen Innungen obliegender Aufgaben durch Wahrnehmung der entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen werden. So wird er z. B. für das Schiedsgerichtswesen sorgen, die Errichtung und Beaufsichtigung gemeinsamer Herbergen und Arbeitsnachweise in die Hand nehmen können. Er ist ferner besonders geeignet, die kommunalen Interessen der Handwerksmeister kräftig in die Hand zu nehmen und den in Innungen vereinigten Handwerkerstand in richtiger Weise zur Geltung zu bringen. Er wird sein Ansehen steigern, wenn es z. B. gelingt, Innungsgenossen zu Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen oder Beiräten der Magistrate gewählt zu sehen. Dabei würden die Innungsfachschulen am meisten Vorteil ziehen, indem die Gemeindebehörden alsdann veranlasst werden könnten, an die Fortbildungsschulen zugleich die Interessen der Fachinnungsschulen anzuknüpfen. Gerade die letztere Betätigung wird den Innungsausschüssen sehr anzuempfehlen sein, wenn man bedenkt, dass die Handwerkskammern in ziemlichem Masse die sonstige Tätigkeit der Innungsausschüsse, namentlich was die Vertretung der Innungen gegenüber den Aufsichts- und Verwaltungsbehörden angeht, ausschalten.

Die zweite Möglichkeit zu engerem Aneinanderschliessen ist den Innungen in den Innungsverbänden gegeben. Nach § 104 der Gewerbeordnung können die Innungen an verschiedenen